

## Wohngeld für Studenten und Auszubildende

Stehen **allen Haushaltsmitgliedern** Leistungen der **Ausbildungsförderung** nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder den §§ 59, 101 Abs. 3 oder § 104 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) **dem Grunde nach zu** (oder stünden ihnen diese Leistungen im Fall eines Antrages dem Grunde nach zu), **besteht kein Wohngeldanspruch.**

Das gilt auch, wenn dem Grunde nach Förderungsberechtigte der Höhe nach keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben, wenn z. B. die Eltern des Auszubildenden über ausreichendes Einkommen verfügen, um den Ausbildungsunterhalt zu leisten.

**Ausnahme:** Die Leistungen der Ausbildungsförderung werden **ausschließlich als Darlehen** gewährt.

Dem Grunde nach besteht kein Anspruch die genannten Leistungen der Ausbildungsförderung (es besteht also **kein Ausschluss vom Wohngeld**), wenn z. B.

- die Ausbildung nach dem BAföG oder SGB III nicht förderfähig ist,
- die Altersgrenze für die Ausbildungsförderung nach § 10 Abs. 3 BAföG überschritten ist,
- der Abbruch der Ausbildung oder der Wechsel der Fachrichtung ohne wichtigen oder unabweisbaren Grund erfolgt sind (§ 7 Abs. 3 und 4 BAföG),
- die Förderungshöchstdauer überschritten ist und die Voraussetzungen für eine weitere Förderung nach § 15 Abs. 3 BAföG oder eine Studienabschlussförderung nach § 15 Abs. 3 a BAföG dem Grunde nach nicht gegeben sind oder
- Auszubildende von der Ausbildungsförderung ausgeschlossen sind, weil sie die nach § 48 Abs. 1 BAföG erforderlichen Leistungsnachweise nicht erbracht haben.